

A M T S B L A T T

der Verbandsgemeinde Weida-Land

16. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 10. Dezember 2025	Nr. 26
--------------	--	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
---------------	--------------

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

- Bekanntmachung des Namens und Dienstanschrift des Gemeindewahlleiters und der Stellvertreterin für die Landratswahl 2026 2
- Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters zur Aufforderung von Beisitzern und deren Stellvertretern für die Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Verbandsgemeinde Weida-Land zur Landratswahl am 07.06.2026 (Stichwahl ggf. 28.06.2026) 2

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

- Bekanntmachung des Beschlusses-Nr. 2025/SC/023 aus der 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schraplau vom 26.06.2025 3, 4
- Bekanntmachung zum Beschluss über die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“ der Stadt Schraplau 4 - 6

Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes

Weida-Land - Anstalt öffentlichen Rechts -

- Bekanntmachung der 3. Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR am 18.12.2025 7

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle (Saale)

für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)
Verf.-Nr.: 61-7 MQ 009
hier: Öffentliche Bekanntmachung Bekanntgabe des 1. Nachtrags zum Flurbereinigungsplan und Ladung zum Anhörungstermin nach § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) 8, 9

Impressum 9

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Öffentliche Bekanntmachung des Namens und Dienstanschrift des Gemeindewahlleiters und der Stellvertreterin für die Landratswahl 2026

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wurden am 24. September 2025 durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land der Gemeindewahlleiter und seine Stellvertreterin für die Kommunalwahlen für die laufende Wahlperiode (2024 bis 2029) mit sofortiger Wirkung berufen.

Zum Gemeindewahlleiter wurde Herr Tom Hoffmeyer, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf und zu seiner Stellvertreterin Frau Christin Reiche, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf berufen. Die Berufung gilt gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 KWG LSA bis auf Widerruf für die verbliebene Dauer der Kommunalwahlperiode 2024 bis 2029 und umfasst gemäß § 8a Abs. 2 S. 3 KWG LSA alle in diesem Zeitraum stattfindenden Kommunalwahlen.

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 S. 3 KWG LSA in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich daher für die Landratswahl 2026 den Namen und die Dienstanschrift des Gemeindewahlleiters und dessen Stellvertreterin wie folgt bekannt:

Gemeindewahlleiter:

Herr Tom Hoffmeyer, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

stellvertretende Gemeindewahlleiterin:

Frau Christin Reiche, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf berufen.

Böttcher
Verbandsgemeindepflegermeister

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Benennung von Beisitzern und deren Stellvertretern für die Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Verbandsgemeinde Weida-Land zur Landratswahl am 07.06.2026 (Stichwahl ggf. 28.06.2026)

Gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt (KWO LSA), in der aktuell gültigen Fassung, fordere ich alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, für die o.g. Landratswahl am 07.06.2026 und ggf. erforderliche Stichwahl Wahlberechtigte als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Es wird gebeten, die Vorschläge (Name und Anschrift der vorgeschlagenen Beisitzer) bis zum 31.01.2026 an den

Gemeindewahlleiter der Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf
in schriftlicher Form abzugeben oder per Mail an service@vg-weida-land.de zu senden.

Dabei sollte der § 13 Absatz 1 bis 3 sowie der § 9 Absatz 1a und § 10 Absatz 1a des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) beachtet werden, die sich mit den Hinderungsgründen zur Ausübung bzw. zur Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrnamtes auseinandersetzen.

Hoffmeyer
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

Beschlusses-Nr. 2025/SC/023

Beschlussgegenstand:

Aufstellung des Bebauungsplanes „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“

Beschlussstext:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau **beschließt** die Aufstellung des Bebauungsplanes „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“.

1. Für den Bereich der Gemarkung Schraplau
Flur 5, Flurstücke 31/11 und 31/12 soll ein Bebauungsplan gemäß § 8 BauGB aufgestellt werden.
2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“ sollen für den Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriespeichers geschaffen werden.
3. Für den Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 BauGB durchzuführen.
4. Die anfallenden Kosten für das Planverfahren, evtl. Erschließung, Gebühren, sonstige finanziellen Aufwendungen oder sonstige evtl. Folgekosten bspw. für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Hierzu ist zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Schraplau ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abzuschließen.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Bundesregierung Deutschland verfolgt das Ziel, dass der Strom in Deutschland bis 2050 nahezu ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammen soll. Dazu liegt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vor. Die Anfragen nach Batteriespeicherstandorten steigen kontinuierlich an.

Die in Rede stehende Flächen in der Gemarkung Schraplau ist planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Batteriespeicheranlagen zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien, abseits eines 200 m Streifens von Bundesautobahnen und zweigleisigen Schienenwegen erfüllen bedingt den Tatbestand eines privilegierten Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 BauGB.

Die Stadt Schraplau beabsichtigt deshalb für das in Rede stehende Plangebiet einen verbindlichen Bauleitplan als Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Sondergebietes zur Errichtung eines Batteriespeichers aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der geplanten Gesamtanlagen zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien zu schaffen.

Am 15.05.2025 hat der Stadtrat der Stadt Schraplau in einer Stadtratssitzung bezüglich der Ansiedlung eines Batteriespeichers ein positives Votum abgegeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“ und der anschließenden Umsetzung des Batteriespeichers beabsichtigt die Stadt Schraplau den Energiekonzepten des Bundeslandes Sachsen-Anhalt sowie der Bundesrepublik Deutschland Rechnung zu tragen, da:

- mit der Errichtung von Batteriespeichern dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen wird,
- der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung gemäß der politischen Zielvorgaben ausgeweitet und
- damit ein konkreter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden kann.

Der Vorhabenträger hat an die Stadt Schraplau einen Antrag im Hinblick auf seine beabsichtigte Investition gestellt, um die planungsrechtliche Vorbereitung zur Ansiedlung des Batteriespeichers in der Gemarkung Schraplau realisieren zu können. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Ausweisung der Nutzungsart als Sondergebiet soll das Planungsrecht für ein Batteriespeicher hergestellt werden.

Aufgrund dessen, dass Batteriespeicher baugenehmigungspflichtig sind und das zu beplanende Areal im Außenbereich liegt, kann das Planungsrecht nur über einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan hergestellt werden. Hierzu soll das Planungsinstrument des Bebauungsplanes gemäß werden. Für den Bebauungsplan ist ein 2-stufiges Planverfahren erforderlich. Es ist ein Umweltbericht mit einer Betrachtung der relevanten Schutzgüter anzufertigen. Weiterhin sind eine grünordnerische Ausgleichsbilanzierung bezüglich des Eingriffs in den Naturhaushalt und begleitende Fachgutachten wie eine Artenschutzrechtliche Untersuchung zu erstellen.

Da ausschließlich die Stadt Planungshoheit über die Flächen ausüben kann, liegt es in der Entscheidung der Stadt Schraplau über die Aufstellung des Bebauungsplans „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“ zu befinden.

Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Schraplau und dem Vorhabenträger. In diesem sind Sachverhalte der Kosten-übernahme, Herstellung von Erschließungsanlagen, etc. zu regeln.

O. Maury
Bürgermeister

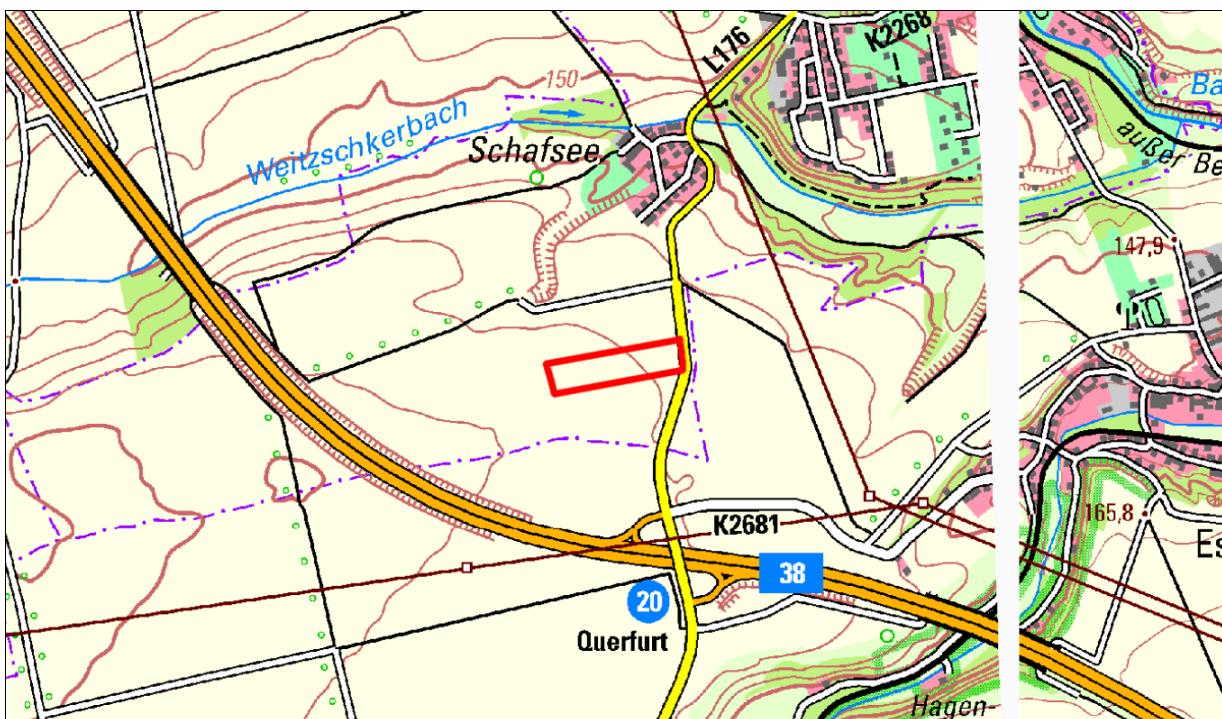
**Beschluss über die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung
zum Bebauungsplan
„Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“
der Stadt Schraplau**

Der Stadtrat der Stadt Schraplau hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Weida-Land Sondergebiet Batteriespeicher in Schraplau“ (Beschluss-Nr. 2025/SC\023) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Saalekreis auf dem Gebiet der Stadt Schraplau, südwestlich von Schraplau und westlich der Landesstraße L176. Es befindet sich auf landwirtschaftlichen Ackerflächen, welche aktuell bewirtschaftet und intensiv genutzt werden.

Der Geltungsbereich umfasst auf einer Fläche von 5,18 Hektar die Flurstücke 31/11 und 31/12 in der Flur 5, Gemarkung Schraplau.

Das Plangebiet ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.



 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans
(DTK050 © Geobasis-DE/LVermGeo LSA, 2025)

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- Errichtung und Betrieb eines Batterieenergiespeichersystems (BESS) zur Speicherung und zur flexiblen und bedarfsgerechten Abgabe von Strom
- politisches Ziel ist die Stabilisierung des lokalen Energiesystems und somit langfristige Integration von erneuerbaren Energien im bundesweiten Stromnetz
- Nutzung einer intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für eine Batteriespeicheranlage
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Stadt Schraplau
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen durch die Anlage von Gehölzstrukturen

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit 2-stufiger Beteiligung aufgestellt, für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach der Erarbeitung des Vorentwurfs des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht findet nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht wird in der Zeit vom

10.12.2025 bis einschließlich 30.01.2026

im Internet auf folgenden Seiten veröffentlicht:

https://www.weida-land.de/de/schraplau_bauleit.html

und

<https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>

sowie im zentralen Landesportal unter

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/hauptportal/startseite>

Zusätzlich werden die o.g. Unterlagen während der Beteiligungsfrist zu den nachfolgenden Zeiten im Bauamt der Verbandsgemeinde Weida-Land, Nebengebäude, Raum Nr. 2.07 Etage 1, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf öffentlich ausgelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden.

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.: 034771 9000 möglich.

Stellungnahmen können während der Beteiligungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgabe von Stellungnahmen soll elektronisch per E-Mail an **service@vg-weida-land.de** oder **beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de** erfolgen, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Für Rückfragen steht neben dem Bauamt der Verbandsgemeinde Weida-Land die mit der Planung beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61-0, Fax (033 62) 8 83 61-59, E-Mail: **beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de** zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Schraplau, 10.12.2025

gez. Maury
Bürgermeister

Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land - Anstalt öffentlichen Rechts -

Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land - Anstalt öffentlichen Rechts -

Schraplau, 03.12.2025

Bekanntmachung

zur 03. Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und
Abwasserbetriebes Weida-Land AöR
am Donnerstag, dem 18.12.2025 um 18.00 Uhr
in der Gaststätte „Zum Schäfchen“, in 06268 Steigra, OT Schnellroda, Lindenstraße 1

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu vorgenannter Sitzung werden Sie recht herzlich eingeladen.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

1. Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates
- 1.2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung

2. öffentlicher Teil

- 2.1 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.09.2025 - öffentlicher Sitzungsteil
- 2.2 Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2024 des TAWL AöR
- 2.3 Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2024
- 2.4 Beratung und Beschlussfassung der Gebührenkalkulation für den Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land Anstalt des öffentlichen Rechts, Kalkulationszeitraum 01/2026 bis 12/2028 inklusive des Nachberechnungszeitraumes 01/2023 bis 12/2025
- 2.6 Einwohnerfragestunde

3. nichtöffentlicher Teil

- 3.1 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.09.2025 - nichtöffentlicher Sitzungsteil
- 3.2 Beratung und Beschlussfassung einer finanziellen Angelegenheit
- 3.3 Beratung und Beschlussfassung einer finanziellen Angelegenheit
- 3.4 Beratung und Beschlussfassung einer finanziellen Angelegenheit
- 3.5 Beratung und Beschlussfassung einer vertraglichen Angelegenheit
- 3.6 Beratung und Beschlussfassung einer vertraglichen Angelegenheit
- 3.7 Beratung und Beschlussfassung einer vertraglichen Angelegenheit
- 3.8 Aktuelle Informationen des Verwaltungsratsvorsitzenden und des Vorstands

4. Ende der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle (Saale)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Außenstelle Halle
Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale)

Halle, den 08.12.2025
Telefon: 0345/2316 642

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des 1. Nachtrags zum Flurbereinigungsplan und Ladung zum Anhörungstermin über den Inhalt des 1. Nachtrags zum Flurbereinigungsplan nach § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Flurbereinigungsverfahren: Steigra (NBS) Verfahrensnummer: 611-47 MQ 009

Der Flurbereinigungsplan wurde am 07.11.2024 bekanntgegeben. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen. Hiermit wird nun die 1. Änderung zum Flurbereinigungsplan bekanntgegeben.

Auslegung der 1. Änderung

Die 1. Änderung des Flurbereinigungsplans liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale, im Hinterhaus Zimmer 310

vom 15.01.2026 bis 27.01.2026

in der Zeit **Mittwoch und Freitag 9.00 – 12.00 Uhr**
sowie Montag, Dienstag und Donnerstag 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten. Während der Auslegung wird Ihnen der Inhalt der 1. Änderung des Flurbereinigungsplans auf Wunsch erläutert.

Nähere Informationen zum Verfahren und dem Flurbereinigungsplan finden Sie auch auf unserer Homepage:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saalekreis/fbv-steigra-nbs>

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten nach § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 29.01.2026 in der Zeit
von 8:30 – 14.30 Uhr**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale im Hinterhaus Zimmer 310.

Sie können Widerspruch nur gegen den Inhalt der 1. Änderung zum Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Anhörungstermin vorbringen. Vorherige Eingaben oder Vorsprachen haben keine rechtliche Wirkung.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich. Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit, Auskünfte und Erläuterungen zu erhalten. Bitte nutzen sie hierfür den Zeitraum der Auslegung.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <http://lsaurl.de/alffsueddsgvo> zu finden.

Im Auftrag

gez.

(DS)

Hartig

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindepflegermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055; Fax: 034771/90050

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.